

Gastdienste-Richtlinie

Vom 9. Februar 2018

(KABl. 2018 S. 153)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie	19. Dezember 2019	KABl. 2020 I Nr. 39 S. 79	§ 4 Absatz 1 Satz 3	eingefügt
2	Zweite Änderung der Gastdienste-Richtlinie	20. August 2020	KABl. 2020 I Nr. 107 S. 255	§ 4 Absatz 1 Satz 4	eingefügt
3	Dritte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie	10. Oktober 2024	KABl. 2025 I Nr. 21 S. 37	§ 1 Sätze 3 und 4	eingefügt
4	Vierte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie	10. Juli 2025	KABl. 2025 I Nr. 80 S. 196	§ 1 Abs. 1 Satz 1 § 1 Abs. 1 Satz 3 § 1 Abs. 1 Satz 4 § 2 Abs. 1 Satz 2-3 § 2 Abs. 1 Satz 4 § 2 Abs. 2 § 3 Abs. 2-3 § 3 ehem. Abs. 2 § 3 ehem. Abs. 3 § 3 ehem. Abs. 4 § 4 Abs. 1 Satz 4 § 4 Abs. 2 Satz 1	geändert neu gefasst gestrichen neu gefasst gestrichen neu gefasst eingefügt neu nummeriert, geändert gestrichen neu nummeriert neu gefasst geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 4 Abs. 3 § 5 Satz 2 § 5 Satz 3 § 5 ehem. Satz 3 § 6	geändert geändert eingefügt neu nummeriert, geändert neu gefasst

Auf Grund von § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹ und von § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Kirchenleitung folgende Richtlinie erlassen:

Gegenstand der Richtlinie ist die Übertragung regelmäßiger pfarramtlicher Aufgaben auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.

§ 1² **Grundsatz**

¹Ist eine Pfarrstelle vorübergehend unbesetzt oder steht die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber für einen regelmäßigen pfarramtlichen Dienst nicht zur Verfügung, können die pfarramtlichen Aufgaben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand als regelmäßiger, geordneter Dienst übertragen werden (Gastdienst). ²Voraussetzung für einen Gastdienst ist, dass andere Vertretungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von § 23 Absatz 4 PfDG.EKD¹, ausgeschöpft sind. ³Im Einzelfall, insbesondere zur Absicherung refinanzierter Dienste, können auch Pfarrerinnen oder Pfarrer mit Gastdiensten außerhalb von Stellen beauftragt werden.

§ 2³ **Verfahren**

(1) ¹Kirchengemeinden, die Interesse an einem Gastdienst haben, bestimmen Dienstumfang, Aufgaben und Dauer des gewünschten Gastdienstes. ²Diese Daten teilen sie dem

¹ Nr. 500.

² § 1 Sätze 3 und 4 eingefügt durch Dritte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 10. Oktober 2024; § 1 Abs. 1 Satz 1 geändert, Satz 3 neu gefasst und Satz 4 gestrichen durch Vierte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 10. Juli 2025.

³ § 2 Abs. 1 Satz 2-3 neu gefasst und Satz 4 gestrichen sowie Abs. 2 neu gefasst durch Vierte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 10. Juli 2025.

Kreissynodalvorstand mit. ³Der entscheidet darüber, ob ein Gastdienst eingerichtet werden soll und benennt eine geeignete Person für den Gastdienst.

(2) ¹Wird seitens des Kirchenkreises keine geeignete Pfarrerin oder kein geeigneter Pfarrer benannt, bemüht sich das Landeskirchenamt darum, eine geeignete Pfarrerin oder einen geeigneten Pfarrer im Ruhestand für den Gastdienst zu vermitteln. ²Dazu führt das Landeskirchenamt eine Übersicht mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand, die sich grundsätzlich für einen Gastdienst bereit erklärt haben.

§ 3¹ **Beauftragung**

(1) ¹Den Pfarrerinnen oder Pfarrern im Ruhestand wird der Gastdienst auf Antrag als Teil ihres fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses widerruflich als Dienst im Sinne des § 94 Absatz 3 PfDG.EKD² übertragen. ²Gastdienste können einen Stellenumfang von 50 %, 75 % oder 100 % haben.

(2) ¹Die Zuständigkeit für die Übertragung von Gastdiensten ist auf die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises übertragen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf der Übersicht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 steht. ²In den übrigen Fällen verbleibt die Zuständigkeit beim Landeskirchenamt. ³Die Superintendentin oder der Superintendent zeigen dem Landeskirchenamt die Übertragung eines Gastdienstes auch in den Fällen an, in denen eine Abrechnung des Versorgungszuschlages nicht beim Landeskirchenamt erfolgt.

(3) Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

(4) ¹Gastdienste werden für die Dauer von bis zu einem Jahr übertragen. ²Die Übertragung kann verlängert werden. ³Bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses kann das Landeskirchenamt die Beauftragung widerrufen. ⁴Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Dienst jederzeit beenden. ⁵Bei der Abstimmung der Beendigungsfrist sind die Gegebenheiten in der Gemeinde zu berücksichtigen.

(5) Mit einem Gastdienst kann nur beauftragt werden, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹ § 3 Abs. 2-3 eingefügt, ehem. Abs. 2 neu nummeriert und geändert, ehem. Abs. 3 gestrichen und ehem. Abs. 4 neu nummeriert durch Vierte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 10. Juli 2025.

² Nr. 500.

§ 4¹**Der Gastdienst**

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. ²Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen. ³Erste Tätigkeitsstätte auch im Sinne des § 9 EStG ist das örtlich zuständige Kreiskirchenamt. ⁴Bei landeskirchlichen Stellen wird die erste Tätigkeitsstätte durch das Landeskirchenamt festgelegt.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst einer Gemeinde oder eines Kirchenkreises nehmen an dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises teil. ²Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten und des Landeskirchenamtes.

(3) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Gastdienst in der Gemeinde nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. ²Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.

§ 5²**Versorgungszuschlag**

¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst erhalten neben ihren Versorgungsleistungen einen Zuschlag zur Versorgung, dessen Höhe sich nach dem Umfang der Beauftragung bemisst. ²Hat die Beauftragung den Umfang eines 100%-Dienstes, so beträgt der Zuschlag monatlich 1.336,87 €. ³Der Zuschlag steigt bei Besoldungserhöhungen in gleichem Maß wie der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 14 Erfahrungsstufe 12 entsprechend dem Landesbesoldungsgesetz. ⁴Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang verringert sich der Zuschlag entsprechend.

§ 6³**Finanzierung**

¹Die Kosten für den Gastdienst in vakanten Pfarrstellen im Kirchenkreis trägt die Stelle, die nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises die Pfarrstellenpauschale zu entrichten hätte. ²Bei Gastdiensten, die nicht in Pfarrstellen eingerichtet werden, trägt der Kirchenkreis die Kosten. ³Für Gastdienste bei der Landeskirche trägt diese die Kosten.

⁴Die Anstellungsträgerin oder der Anstellungsträger trägt die Sachkosten der Pfarrerin oder des Pfarrers.

¹ § 4 Abs. 1 Satz 3 eingefügt durch Erste Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 19. Dezember 2019; § 4 Abs. 1 Satz 4 eingefügt durch Zweite Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 20. August 2020; § 4 Abs. 1 Satz 4 neu gefasst, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 geändert durch Vierte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 10. Juli 2025.

² § 5 Satz 2 geändert, Satz 3 eingefügt und ehem. Satz 3 neu nummeriert und geändert durch Vierte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 10. Juli 2025.

³ § 6 neu gefasst durch Vierte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 10. Juli 2025.

§ 7**Begleitung des Gastdienstes**

¹ Die Landeskirche veranstaltet regelmäßige Treffen der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst und derer, die sich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. ² Die Treffen dienen dem Informationsaustausch, der Fortbildung und der Fortentwicklung der Gastdienste.

§ 8¹**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2018 in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

